

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Dr. Carlo Piltz

Unter der Lupe: Die Rolle von Datenschutzbeauftragten

Seite 101

Stichwort des Monats

Laurenz Strassemeyer

Externes Scoring kann, muss aber nicht unter Art. 22 Abs. 1 DSGVO fallen

Seite 102

Datenschutz im Fokus

Erdem Durmus

GPS-Ortung von dienstlich genutzten Fahrzeugen

Seite 111

Wiebke Reuter, Dr. Paul Voigt und Michael Tan

Chinesische SCC veröffentlicht: Überblick über die Verpflichtungen für Unternehmen

Seite 113

Bettina Blawert

„Transparenz“ nach der DSGVO und der KI-VO-E – Ein Rechtsvergleich mit Empfehlungen zur Umsetzung

Seite 115

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Dr. Jens Ambrock

Homeoffice im Drittstaat

Seite 120

Rechtsprechung

Patrick Zeitvogel

BGH legt die Frage der Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstöße durch Mitbewerber dem EuGH vor

Seite 124

Dr. Michael Witteler

Der EuGH zum Verhältnis von Prozess- und Datenschutzrecht

Seite 127

Dr. Dominik Sorber

EuGH entscheidet zu spezifischeren Normen der Mitgliedstaaten i. S. v. Art. 88 DSGVO

Seite 129

▪ **Nachrichten Seite 107**

Dr. Michael Witteler

Der EuGH zum Verhältnis von Prozess- und Datenschutzrecht

EuGH, Urt. v. 2.3.2023 – C-268/21

Die Gerichtsentscheidung in Kürze

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 2.3.2023 (C-268/21) klargestellt, dass die DSGVO auch für Handlungen von Gerichten im Rahmen eines Zivilprozesses gilt. Diese Feststellungen lässt sich auf alle Prozessbeteiligten übertragen. Parteien, die Dokumente mit personenbezogenen Daten vorlegen, müssen also prüfen, ob diese Vorlage mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar ist.

Der Fall

In dem in Schweden spielenden Ausgangsverfahren stritten die Parteien über die Vergütung für Bauleistungen. Streitig war der Umfang der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden. Der Auftraggeber verlangte zu deren Prüfung die Herausgabe eines elektronischen Personalverzeichnisses, das nach dem schwedischen Steuerrecht bei der Ausführung von Baumaßnahmen zwingend zu führen ist. Dieses Verzeichnis enthält personenbezogene Daten der an der Bauausführung beteiligten Arbeitnehmer. Das Verzeichnis dient der schwedischen Finanzverwaltung, die Tätigkeit der Gesellschaft zu kontrollieren.

Die Klägerin wollte die Herausgabe des Verzeichnisses unter Berufung auf den Zweckbindungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verhindern. Die Daten dienten allein dazu, um der schwedischen Finanzverwaltung die Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft zu ermöglichen. Mit dem Zweckbindungsgrundsatz sei es unvereinbar, diese Daten nun in diesem Verfahren vorzulegen.

Das schwedische Gericht wollte die Vorlage des Verzeichnisses anordnen, legte aber zunächst dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV folgende Fragen vor.

1. Sind Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 DSGVO auch Anforderungen an das nationale Verfahrensrecht in Bezug auf die Vorlegungspflicht zu entnehmen?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Sind nach der DSGVO auch die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen, wenn über die Vorlegung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten entschieden wird? Enthält das Unionsrecht in einem solchen Fall Vorgaben dafür, wie im Einzelnen diese Entscheidung zu treffen ist?

Die Gründe

Der EuGH hat im Ergebnis entschieden, dass die Vorgaben der DSGVO auch von nationalen Gerichten im Rahmen

von Zivilprozessen bei der Anordnung der Vorlage von Dokumenten, die personenbezogene Daten beinhalten, zu beachten sind.

Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet

Nach Ansicht des EuGH ist auch im Rahmen eines Zivilprozesses der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. So führt der EuGH aus, dass die DSGVO nach Art. 2 Abs. 1 „für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ gilt, ohne danach zu unterscheiden, wer der Urheber der betreffenden Verarbeitung ist. Danach gilt auch für Verarbeitungsvorgänge durch Gerichte die DSGVO.

Verarbeitung

Gut nachvollziehbar stellt der EuGH sodann fest, dass sowohl das Führen des Personalverzeichnisses als auch dessen Vorlage im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Im Anwendungsbereich der DSGVO muss jede Verarbeitung eines personenbezogenen Datums rechtmäßig erfolgen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Es müssen daher die in Art. 6 DSGVO festgelegten Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung erfüllt sein. Das gilt gleichermaßen für die Verarbeitung durch Behörden und Gerichte.

Nach Ansicht des EuGH kann die Anordnung des Gerichts, ein Dokument, das personenbezogene Daten enthält, im Rahmen eines Prozesses vorzulegen, auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO gestützt werden. Danach kann die Verarbeitung rechtmäßig sein, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, welchen der Verantwortliche unterliegt.

Als zusätzliche Anforderung regelt Art. 6 Abs. 3 DSGVO weiter, dass Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung (u. a.) nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedsstaaten festgelegt werden, dem der Verantwortliche unterliegt.

Eine nationale Regelung erfüllt die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. c i. V. m. Abs. 3 DSGVO dann, wenn sie als Grundlage für die Verarbeitung dient, wobei die Verarbeitung durch Verantwortliche erfolgt, die in Wahrnehmung

einer Aufgabe tätig werden, die im öffentlichen Interesse liegt oder einer Aufgabe, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Dazu zählen die Aufgaben, die Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechungsbefugnisse wahrnehmen.

Problematisch war vorliegend, dass die Daten ursprünglich nicht zu dem Zweck erhoben worden waren, sie in das Gerichtsverfahren einzuführen. Die dortige Vorlage stellt damit eine Zweckänderung dar. Die Zulässigkeit der Zweckänderung prüft der EuGH an den Maßstäben des Art. 6 Abs. 4 DSGVO. Danach ist eine Zweckänderung u. a. zulässig, sofern eine Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedsstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 DSGVO genannten Ziele darstellt, diese Zweckänderung gestattet. Das in Art. 23 Abs. 1 lit. j DSGVO genannte Ziel – die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – sei ein solches Ziel.

Auswirkungen auf die Praxis

Auf den ersten Blick sind die Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis überschaubar. Die Feststellung des EuGH, dass die DSGVO auch im Rahmen gerichtlicher Verfahren Anwendung findet, ist wenig überraschend. Satz 1 des Erwägungsgrunds 20 der DSGVO hält ausdrücklich fest, dass die DSGVO auch für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden Anwendung findet.

Auch im deutschen Zivilprozess und im arbeitsgerichtlichen Verfahren gibt es Vorschriften, die es Gerichten erlauben, die Vorlage von Urkunden grundsätzlich im durch den Beibringungsgrundsatz geprägten Zivilprozess anzuordnen (vgl. § 142 ZPO ggf i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG). Spannend ist die Frage, ob auch gerichtliche Verfügungen, die Parteien faktisch zur Vorlage von personenbezogenen Daten im Rahmen ihres Parteivortrags zwingen, an den Maßstäben der DSGVO zu messen sind. Das könnte letztlich Auswirkungen auf die Darlegungslast haben.

Auch wenn sich die Entscheidung des EuGH auf die Anwendbarkeit der DSGVO bei Handlungen von Gerichten bezieht, lassen sich ihr allgemeine Anforderungen entnehmen, die für alle Prozessbeteiligten – Kläger, Beklagter, sonstige Beteiligte – gelten.

Werden personenbezogene Daten in ein Verfahren eingeführt, ist neben allen anderen Grundsätzen der Verarbeitung (Art. 5 DSGVO) vor allem der Zweckbindungsgrundsatz im Blick zu behalten. Die Daten wurden in aller Regel nicht deshalb erhoben, um sie später im Prozess zu nutzen. Daher stellt die Nutzung der Daten im Prozess eine Zweckänderung dar, deren Zulässigkeit an den Maßstäben des Art. 6 Abs. 4 DSGVO zu messen ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 24 BDSG eine Regelung

aufgenommen, unter welchen Voraussetzungen eine Zweckänderung zulässig sein kann. Danach handelt es sich um einen Fall einer zulässigen Zweckänderung, wenn die Verarbeitung der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist. § 24 BDSG ist eine „Rechtsvorschrift der Mitgliedsstaaten“, die Art. 6 Abs. 4 DSGVO fordert. Entscheidend ist aber auch im Rahmen von § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG, dass die Verarbeitung zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass § 24 Abs. 2 BDSG zusätzliche Anforderungen an die Zweckänderung bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten stellt.

Handlungsanweisung für die Praxis

Nicht nur Gerichte, sondern alle Beteiligten an einem Gerichtsverfahren müssen sorgfältig prüfen, ob die Einführung personenbezogener Daten in einen Prozess im Einzelfall rechtmäßig ist. Am Ende wird es in aller Regel auf die Prüfung der Erforderlichkeit ankommen. Diese Prüfung ist immer eine Frage des Einzelfalls, aber zwei Aspekte spielen eine zentrale Rolle:

1. Die Interessen der Partei, welche die Daten vorlegen will, überwiegen regelmäßig den Interessen der betroffenen Personen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten, wenn der Parteivortrag (oder ein Beweis) entscheidungserheblich ist.
2. Ist allerdings stets zu prüfen, ob es dafür tatsächlich eine vollständige Vorlage der Daten bedarf oder ob stattdessen eine teilweise Vorlage bzw. eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung ausreicht.

Darüber hinaus muss die vorlegende Partei beachten, dass sie – je nachdem wie sie an die Daten gelangt ist – gem. Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO verpflichtet ist, die betroffenen Personen erneut zu informieren. Hierbei stellt der Wortlaut zudem klar („Beabsichtigt“), dass die Information erfolgen muss, bevor die personenbezogenen Daten vorgelegt werden.

Autor:

Dr. Michael Witteler ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Pusch Wahlig Workplace Law und Head der Practice Group Data & Privacy.

